



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

---

Gegen Zustellungsurkunde  
Eucharistisches Sühnewerk München e.V.  
Beowulfstr. 4  
  
81739 München

**Hauptabteilung I**  
**Sicherheit und Ordnung.Gewerbe**  
**FQA/Heimaufsicht**  
**KVR-I/24**

Ruppertstr. 19  
80466 München  
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
05.04.2019

---

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);  
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

---

Träger der Einrichtung: Eucharistisches Sühnewerk München e.V.  
Beowulfstr. 4  
81739 München

Geprüfte Einrichtung: Altenpflegeheim Dorothea  
Beowulfstr. 4  
81739 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 27.02.2019 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

**Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:**

Pflege und Dokumentation  
Soziale Betreuung  
Arzneimittel  
Personal  
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)  
Hausrundgang

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

## I. Daten zur Einrichtung:

### Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

### Angebotene Wohnformen:

Vollstationäre Pflege

Plätze gesamt:	29
davon vollstationäre Plätze:	29
Belegte Plätze:	29
Einzelzimmerquote	: 100 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	53,36 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 0	

## II. Informationen zur Einrichtung

### II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der turnusmäßigen Prüfung wurde stichprobenartig die individuelle Versorgungssituation der Bewohnerinnen überprüft. Im Rahmen der Begehung fand ein kurzer Hausrundgang statt. Das christlich geprägte Haus vermittelte einen sehr wohnlichen und familiären Charakter. Die Hauskapelle ist liebevoll geschmückt und prunkvoll eingerichtet. Jeden Morgen findet eine Messe statt, an der ca. die Hälfte der Bewohnerinnen sowie Gläubige aus der näheren Umgebung teilnehmen. Ebenso wird täglich am Vormittag gemeinsam der Rosenkranz gebetet. Auch hierzu öffnet die Einrichtung ihre Pforten für die Anwohner des Viertels für das gemeinsame Gebet.

Bewohnerinnen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht an den Messen teilnehmen können, erhalten auf Wunsch die Krankenkommunion in den Zimmern.

Neben christlich geprägten Angeboten finden auch täglich Einzel- und Gruppenangebote im Rahmen der sozialen Betreuung statt. Die Bewohnerinnen haben die Möglichkeit, an diversen Beschäftigungsmaßnahmen teilzunehmen. Dazu gehören zum Beispiel Gedächtnis- und Mobilitätstraining, Gymnastik- und Sitzgruppen, gemeinsame Gesellschaftsspiele sowie musikalische und hauswirtschaftliche Angebote.

Während des Hausrundgangs konnten vereinzelt Gespräche mit den Bewohnerinnen geführt werden. Die befragten Bewohnerinnen gaben an, in der Einrichtung sehr zufrieden zu sein. Die geschilderten Eindrücke, Informationen sowie Beobachtungen vor Ort wurden im fachlichen Austausch mit den Mitarbeiterinnen der Pflege und den Ordensschwestern vertieft.

Zu einzelnen Themenschwerpunkten oder pflegerischen Risiken wurde punktuell Einsicht in die Pflegedokumentation genommen.

Die individuellen Risiken, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen etc. der Bewohnerinnen waren erfasst und notwendige Maßnahmen durchgeführt. Die beobachtete Ergebnisqualität im Rahmen der Prophylaxen war nicht zu beanstanden.

Während der Prüfung wurden vier Bewohnerinnen in ihren Zimmern besucht. Die Zimmer waren sehr individuell eingerichtet und entsprechend der Wünsche und Gewohnheiten der Bewohnerinnen gestaltet. Die besuchten Bewohnerinnen äußerten sich sehr zufrieden mit der Versorgung in der Einrichtung. Besonders herausgehoben wurde, neben der liebevollen Pflege und Betreuung, dass in der Einrichtung täglich frisch gekocht werde. Dies wirke sich auf die Qualität der Speisen aus.

Die Medikamente werden bewohnerbezogen und in einem separaten, abschließbaren Schrank aufbewahrt. In der überprüften Stichprobe stimmten die gestellten Medikamente mit der ärztlichen Verordnung überein, alle notwendigen Arzneimittel waren vorrätig. Die Aufzeichnungen zu den Betäubungsmitteln stimmten mit dem jeweiligen Stand überein. Bezüglich der Aufbewahrung der Betäubungsmittel wurde beraten.

In der Einrichtung werden keine Freiheit einschränkende Maßnahmen angewandt.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohnerinnen ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) in der Einrichtung erfüllt wird.

## II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Nachdem in den letzten Prüfungen eine schwankende Ergebnisqualität im Bereich der Pflege und Dokumentation festgestellt worden war, hat sich die Einrichtung weiterentwickelt und in diesem Bereich stabilisiert. Bei dieser Prüfung wurden in den überprüften Qualitätsbereichen durchwegs positive Ergebnisse festgestellt.

Im Bereich Personal wurde allerdings ein Mangel wegen Unterschreitung der Geronto-Fachkraftquote ausgesprochen.

## **III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)**

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1

PfleWoqG erfolgt.

### III.1 Qualitätsbereich: Personal

IV.1.1 Sachverhalt: In der Einrichtung ist derzeit keine gerontopsychiatrisch weitergebildete Fachkraft anwesend. Mit einer derzeitigen Belegung von 29 Plätzen müssen mindestens 0,97 Planstellen mit gerontopsychiatrisch weitergebildeten Fachkräften besetzt sein. Die bisherige Gerontofachkraft ist seit einiger Zeit krank.

IV.1.2 Gemäß § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG müssen in stationären Einrichtungen der Pflege gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte im Verhältnis von je einer Fachkraft pro 30 Bewohnerinnen und Bewohner eingesetzt werden.

Die Einrichtung beschäftigt derzeit keine gerontopsychiatrisch weitergebildete Fachkraft. Dies stellt einen Mangel gem. Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 PfleWoqG i.V.m. § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

IV.1.3 Es wird der Einrichtung empfohlen, Fachkräfte mit gerontopsychiatrischer Ausbildung einzustellen und selbst auszubilden, um insbesondere kurzfristige personelle Engpässe kompensieren zu können.

## **IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist**

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

## **V. Festgestellte erhebliche Mängel**

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 19.03.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 03.04.2019 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt, führten jedoch zu keiner anderen Entscheidung.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MDK und die Einrichtungsleiterin haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei  
Landeshauptstadt München,  
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24  
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentwicklung  
und Aufsicht-) / Heimaufsicht  
Ruppertstraße 19, 80446 München

b) Elektronisch, und zwar

- per De-Mail an [poststelle@muenchen.de-mail.de](mailto:poststelle@muenchen.de-mail.de) oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an [poststelle@muenchen.de](mailto:poststelle@muenchen.de)

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der  
Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine  
rechtlichen Wirkungen.